

Jugendordnung DJK Arminia Ibbenbüren e.V.

Alle personenbezogenen Ausführungen im nachfolgenden Ordnungstext beziehen sich gleichermaßen auf weibliche und männliche Personen. Wird aus Gründen der Vereinfachung nur die maskuline Form eines Wortes verwendet, so sind trotzdem beide Geschlechter angesprochen.

§ 1 Allgemeines

1. Die Jugendordnung regelt die Belange der Vereinsjugend im Sinne der Vereinssatzung § 19.
2. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
3. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.
4. Die Abteilungen/Sparten, in denen mehr als 25 % der Mitglieder unter 20 Jahren alt sind, wählen einen Jugendvertreter. Die restlichen Abteilungen/Sparten können einen Jugendvertreter wählen, der sowohl im Abteilungs-/Spartenvorstand und Jugendvorstand vertreten ist.

§ 2 Ziele der Jugendarbeit

Die Ziele der Jugendarbeit sind:

- a) die Förderung der sportlichen Jugendarbeit,
- b) die Stärkung und der Schutz der Persönlichkeit von Kindern und Jugendlichen sowie die Förderung deren Entwicklung,
- c) die Förderung von Gemeinschaft und Solidarität,
- d) und die Zusammenarbeit mit anderen Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen und Jugendverbänden.

§ 3 Organe der Vereinsjugend

Zu den Organen der Vereinsjugend gehören:

- a) der Jugendleiter
- b) und die Jugendversammlung.

§ 4 Jugendleiter

1. Der Jugendleiter vertritt die Belange der Vereinsjugend innerhalb und außerhalb des Vereins. Er ist Mitglied im geschäftsführenden Vorstand. Zur Umsetzung der Ziele und Aufgaben der Jugendarbeit steht ihm der Jugendvorstand zur Seite.

2. Dem Jugendvorstand gehören an:

a) der Jugendleiter,

b) der stellvertretende Jugendleiter,

c) die gewählten Jugendvertreter aus den Abteilungen / Sparten,

d) und die gewählten Jugendvertreter aus der Jugendversammlung, deren Anzahl der Jugendvorstand bestimmt.

In den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr wählbar. Der Jugendleiter und der stellvertretende Jugendleiter müssen mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Abwechselnd werden in einem Jahr der Jugendleiter und in dem darauffolgenden Jahr der stellvertretende Jugendleiter gewählt.

§ 5 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist das oberste Organ des Jugendbereiches und wird durch all ihre Mitglieder gebildet.

2. Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich statt. Der Jugendvorstand bereitet sie vor und gibt die Tagesordnung mindestens zwei Wochen im Voraus öffentlich bekannt. Die Ankündigung erfolgt durch Aushang/Vereinsgelände sowie geeignete Vereinsmedien. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können bis spätestens drei Tage vor der Jugendversammlung schriftlich beim Jugendvorstand eingereicht werden.

3. Die Aufgaben der ordentlichen Jugendversammlung sind:

a) die Festlegung von Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstandes,

b) Entgegennahme des Berichtes des Jugendvorstandes,

c) Entlastung des Jugendvorstandes,

d) Wahl des Jugendvorstandes,

e) Bestätigung der gewählten Jugendvertreter aus den Abteilungen/Sparten,

f) und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Wahlrecht in der Jugendversammlung hat jedes Vereinsmitglied ab dem vollendeten 12. Lebensjahr bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres.